UMWELTRECHT AKTUELL.

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht

AUSGABE 1/2019

INSTITUT FÜR UMWELTRECHT | VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES INSTITUTS FÜR UMWELTRECHT

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner | Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Sehr geehrte Abonnentinnen und Abonnenten!
Sehr geehrte Mitglieder des Vereins zur Förderung des Instituts für Umweltrecht!

Wir freuen uns, Ihnen unseren IUR-Newsletter „Umweltrecht aktuell“ übermitteln zu dürfen. Auch weiterhin informieren wir voraussichtlich einmal monatlich über „Highlights“ aus dem Bereich des Umweltrechts. Dabei werden wir versuchen, auf aktuelle Entwicklungen in Literatur und Judikatur hinzuweisen, über die Ergebnisse aktueller Veranstaltungen berichten und anstehende Termine ankündigen.

Wenn sich Ihre Kontaktdaten geändert haben oder Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, informieren Sie uns bitte per Mail an iur@jku.at .

Gibt es Themen, die wir in diesem Newsletter aufgreifen sollten? Haben Sie Ideen, Vorschläge, Anregungen? Bitte lassen Sie uns das einfach wissen – wir freuen uns über einen Austausch mit Ihnen.

Ihre
Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner
für das Institut für Umweltrecht und den Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht.

INHALTSVERZEICHNIS

Ergebnisse der UN-Klimakonferenz in Katowice – Ein Schritt in die richtige Richtung 2
Paukenschlag im Artenschutz-Verfahren: erstmals Parteistellung für anerkannte Umweltorganisationen 3
LawLab Umweltrecht – Sieg für das „Team BürgermeisterIn“ 4

Ergebnisse der UN-Klimakonferenz in Katowice – Ein Schritt in die richtige Richtung

Von 2.–15.12.2018 fand in Katowice, Polen die UN-Klimakonferenz (COP 24) statt. Ziel der Konferenz war es, die Spielregeln für die Umsetzung des Pariser Abkommens näher auszugestalten.

In der UN-Klimakonferenz in Paris im Jahr 2015 (COP 21) wurde das Übereinkommen von Paris (*„Weltklimavertrag“*) und darin eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf maximal 2 °C (im Vergleich zum vorindustriellen Niveau) beschlossen. Das Abkommen trat am 4.11.2016 in Kraft und wurde bisher von 184 Staaten ratifiziert.[1] 3 Jahre später konnte sich die Staatengemeinschaft nun auf ein gemeinsames Regelwerk mit Leitlinien zur Umsetzung des Pariser Übereinkommens einigen. Die Konferenz, an der fast 200 Staaten teilnahmen, und der zusätzlich abgehaltene „*Talanoa Dialog*“ standen dabei vor allem auch unter dem Einfluss des Anfang Oktober zur Vorbereitung der COP 24 veröffentlichten Sonderbericht des Weltklimarates IPCC, welcher sich mit den verehrenden Folgen einer Erderwärmung von mehr als 1,5 °C beschäftigte.

Nach dreijährigen intensiven Verhandlungen und teilweise kontroversen Diskussionen (mit Brasilien und Saudi-Arabien) im Rahmen der Konferenz konnte ein Konsens aller Vertragsparteien gefunden und ua folgendes Regelwerk („*Katowice Rulebook*“)[2] beschlossen werden:

- Einheitliche Regeln für die Überarbeitung der national festgelegten Reduktionsbeiträge.
- Ein einheitliches und transparentes Berichtswesen über Treibhausgasemissionen, Klimaschutz- sowie Anpassungsmaßnahmen (Klimaschutzbeiträge), um ua sicherzustellen, dass die Angaben und Mindeststandards vergleichbar sind sowie dokumentiert und überprüfbar gemacht werden können. Diese Maßnahmen gewähren jenen Ländern, welche sie brauchen (wie den ärmeren Ländern) Erleichterungen und mehr Flexibilität.[3]
- Regeln für die globale Bestandsaufnahme, die erstmals 2023 und dann alle 5 Jahre erfolgen wird; die nationalen Beiträge sollen danach verbessert werden. Diese globale Bestandaufnahme soll jeweils zeigen, wo die Welt beim Klimaschutz steht.
- Ausgestaltung des Kontrollregimes mit einem Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens von Paris überwachen soll.
- Weitere Schritte zum Ausbau der internationalen Klimafinanzierung, zB wurde die Zukunft des Anpassungsfonds geklärt, welcher auch unter dem Pariser Übereinkommen weiterlaufen wird.
- Einbezug der Vereinbarkeit der globalen Finanzströme mit den Pariser Klimazielen in die weitere Umsetzung.
- Aufbau eines Registers für Nicht Entwickelte Länder (NDC's) und für Berichte über Anpassungsmaßnahmen.

Ziel dieser Maßnahmen ist dabei ua die Bewahrung der weltweiten Solidarität und Unterstützung.

Kritik an den Ergebnissen kommt vor allem von NGOs, denen der Kompromiss zu kurz greift:[4] So ist das Thema Schäden und Verluste durch den Klimawandel (insbesondere in den ärmsten Ländern) nach wie vor umstritten und eine Einigung wurde lediglich in Aussicht gestellt. Auch die Frage, wie eine Finanzierung sichergestellt werden könne, ebenso wie jene, ob Staaten ihre Klimaschutzmaßnahmen über Marktmechanismen wie CO_2-Handel auch in anderen Staaten erbringen könnten, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Besondere mediale Beachtung fand die Rede der 15-jährigen Schwedin *Greta Thunberg*, welche den Regierungsvertretern mit einer flammenden Rede und folgenden Worten ins Gewissen redete: *"Wir können eine Krise nicht lösen, wenn wir sie nicht als Krise anerkennen. […] Die Veränderung wird kommen, ob ihr das wollt oder nicht!"*

Eine solche Klimakonferenz und konkrete Regelungen sind wohl ein Schritt in die richtige Richtung. Trotz der Kritikpunkte kann festgehalten werden, dass nun ein Regelwerk geschaffen wurde, um die Ziele und Vorgaben des Pariser Klimaübereinkommens erfüllbar zu machen. Wie dies in der Praxis weltweit gelingen wird, werden die nächsten Jahre zeigen. Die nächste Weltklimakonferenz wird voraussichtlich im Jänner 2020 in Chile stattfinden.

Lydia Burgstaller

[1] http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6824_en.htm (abgefragt am 7.1.2019).

[2] https://www.bmnt.gv.at/umwelt/klimaschutz/internationales/klimakonferenzen/ergebnisse-cop24.html (abgefragt am 7.1.2019);

[3] http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-6824_en.htm (abgefragt am 7.1.2019).

[4] Anstelle vieler: https://derstandard.at/2000094015677/Abschluss-der-Klimakonferenz-in-Kattowice-verzoegert-sich (abgefragt am 07.01.2019).

PAUKENSCHLAG IM ARTENSCHUTZ-VERFAHREN: ERSTMALS PARTEISTELLUNG FÜR ANERKANNTE UMWELTORGANISATIONEN

LVwG-AV-751/001-2017

Ausgangslage

Die Aarhus-Konvention ist in Österreich bereits seit 17.4.2005 in Kraft. In den letzten Monaten ist das Übereinkommen vermehrt in aller Munde. Die E des LVwG NÖ stellt dabei einen bemerkenswerten Schritt zur Umsetzung der Aarhus-Konvention dar. Die NÖ LReg gewährte die Entnahme von 40 Fischottern in einem Europaschutzgebiet in NÖ per Bescheid. Der WWF und das ÖKÖBÜRO als anerkannte Umweltorganisationen,[1] stellten den Antrag auf Parteistellung sowie die Gewährung von Akteneinsicht im Verfahren.

Verfahrensverlauf

Die belangte Behörde hatte den Antrag mit Bescheid abgewiesen, da im NÖ NSchG 2000 die zustehenden Parteirechte abschließend geregelt seien. Eine Möglichkeit der Zuerkennung der Parteistellung, die über den in § 27 NÖ NSchG 2000 festgelegten Kreis hinausgehe, sei im NÖ NSchG 2000 nicht vorgesehen. Somit bestehen für die Umweltorganisationen keine Parteistellung und auch kein Recht auf Akteneinsicht. Gegen den abgewiesenen Bescheid erhoben die Umweltorganisationen Beschwerde an das LVwG NÖ.

Die Umweltorganisationen stützten ihre Argumente auf ein U[2] des EuGH, in welchem dieser bereits festgestellt hat, dass Umweltorganisationen nach der FFH-RL an Naturverträglichkeitsprüfungen zu beteiligen sind. Der Fischotter ist gem Anh II und IV der RL 92/43/EWG[3] eine geschützte Art. Ein Eingriff in eine von der FFH-RL geschützte Art darf nur genehmigt werden, wenn dieser den Erhalt bzw die Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes nicht beeinträchtige. Derartige Bewilligungsverfahren fallen unter Art 6 Aarhus-Konvention betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Rechtliche Beurteilung

Das LVwG NÖ hat festgehalten, dass sich der Parteienkreis im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren nach § 27 NÖ NSchG 2000 bestimmt. Innerstaatlich kommt den Umweltorganisationen keine Parteistellung zu. Der EuGH stellt klar, dass gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die garantierten Recht der EU durch einen wirksamen gerichtlichen Schutz zu gewährleisten.[4] In Österreich können Personen Beeinträchtigungen von Rechten mit Beschwerde an ein Gericht nur geltend machen, wenn diesen im Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt. Sollte einer Umweltorganisation die Anfechtung eines Bewilligungsbescheids gänzlich verwehrt werden, genügen die nationalen Vorschriften nicht den Anforderungen des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 GRC. Sollte keine unionskonforme Auslegung möglich sein, nach welcher die Umweltorganisation Parteistellung haben muss, so muss die nationale Vorschrift unangewendet bleiben.[5] Nur wenn im Vorfeld potentielle Auswirkungen gänzlich ausgeschlossen werden können, kommt eine Beteiligung der Umweltorganisation nicht in Frage. Im gegenständlichen Fall musste jedoch mittels Gutachten festgestellt werden, ob die Entnahme der Fischotter eine potentielle Auswirkung auf das Gebiet haben könnte. Somit ist den Umweltorganisationen Parteistellung im gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren zu gewähren.

Gerhard Guttmann

[1] ISd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000.
[2] EuGH 8.11.2016, C-243/15.
[3] Anh II und IV der RL 82/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
[4] Vgl EuGH in der Rs *Protect*, C-664/15 v20.12.2017 Rn 45.
[5] Vgl EuGH in der Rs *Protect*, C-664/15 v 20.12.2017 Rn 54 f.

LawLab Umweltrecht – Sieg für das „Team BürgermeisterIn“

Für die Studierenden des Schwerpunkts Umweltrecht galt es am 13.12.2018 im Rahmen des LawLab Umweltrecht die höchst brisante Frage der Haltung von Hühnern in Wohngebieten angelehnt an aktuelle Entscheidungen des OGH[1] und des VwGH[2] aufzuarbeiten. Die Studierenden konnten hierbei aus den Teams GrundstücksseigentümerInnen, NachbarInnen bzw BürgermeisterIn der Gemeinde G wählen und hatten nach einer entsprechenden Vorbereitungszeit aus der jeweiligen Sicht zu argumentieren.

In reger Diskussion wurden sämtliche Gesichtspunkte vorgebracht und sowohl aus öffentlich-rechtlicher, als auch aus zivilrechtlicher Perspektive untermauert. Das neutrale Eingehen des „Teams BürgermeisterIn“ auf die beiden Streitparteien GrundstückseigentümerInnen und NachbarInnen innerhalb der Grenzen des Legalitätsprinzips sowie die hohe Flexibilität in Form einer vorgeschlagenen Änderung der Widmungskategorie zur Ermöglichung der Hühnerhaltung verhalf dem „Team BürgermeisterIn“ schlussendlich zum Sieg.

Die Bereitschaft der Gemeinden zur Konfliktlösung jenseits von parteipolitischen Interessen bzw Machtverhältnissen kann einen hervorragenden Beitrag zum Umweltrecht leisten.

Näheres zum Thema Gemeinden und Umweltrecht findet sich bei *Kerschner/Wagner/Weiß*, Umweltrecht für Gemeinden (2. Auflage, 2013), Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden.[3]

Daniela Ecker

[1] OGH 25.10.2017, 6 Ob 98/17 f.
[2] VwGH 24.4.2018, Ra 2018/05/0056.

[3] https://www.manz.at/list.html?isbn=978-3-214-14521-7 (Stand 9.1.2019).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Umweltrecht (IUR) der JKU Linz, Verein zur Förderung des Instituts für Umweltrecht, jeweils Altenberger Straße 69, 4040 Linz.

Redaktion: Univ.-Prof.in Dr.in Erika M. Wagner; Sen. Sc. Dr. Rainer Weiß

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im IUR-Newsletter trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.

Alle Rechte vorbehalten.